

Geschäftsbedingungen

Wichtige Informationen für Sie (Stand: 15.12.2009):

Inhalt	Seite
● Bedingungen für das Einlagengeschäft mit der SKG BANK AG	
A. I. Allgemeine Informationen zum Fernabsatz	2
II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages	2
III. Widerrufsbelehrung	2
B. Allgemeine Bedingungen gültig für alle Anlage-Konten	2 - 3
C. Spezielle Bedingungen zu den einzelnen Produktarten	3
I. Tele-Konto	3
II. Tele-Konto "Online"	3 - 4
III. Tele-Konto "Plus"	4
IV. Tele-Konto "DoppelPlus"	4
V. Festgeld	4 - 5
D. Bedingungen für Online-Banking	5 - 6
● Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen Kunde und Bank	
● Allgemeines (1 - 6)	7
● Kontokorrent, Rechnungsabschluss (7 - 16)	7 - 8
● Entgelte einschließlich Überziehungszinsen (17 - 18)	8
● Pflichten und Haftung von Bank und Kunde (19 - 20)	9
● AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe (21 - 22)	9 - 10
● Einzugspapiere (23 - 25)	10
● Auflösung der Geschäftsbeziehung (26 - 28)	10
● Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Anlagekonten	11

Bedingungen für das Einlagengeschäft

A. I. Allgemeine Informationen zum Fernabsatz

<p>Name und Anschrift der Bank: SKG BANK AG (nachstehend „Bank“ genannt) Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p>
--

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank:
 Vorstand: Anton Schönenberger (Vorsitzender), Wolfgang Pannen

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank: Die Bank betreibt hauptsächlich das Kreditgeschäft, Einlagengeschäft, Kontoführung und Zahlungsverkehr mit Privatkunden im Direktvertrieb.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Eintragung im Handelsregister:
 Amtsgericht Saarbrücken HRB 17274

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 138112015

Vertragsprache: Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand: Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung: Bei Streitigkeiten zwischen Kunde und der Bank aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann sich der Kunde unbeschadet des Rechtes, die Gerichte anzurufen mit einer Beschwerde an den Ombudsmann des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) wenden. Die Verfahrensordnung ist beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands erhältlich. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung: Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angeschlossen.

Preise: Die Einrichtung und Führung der Anlage-Konten erfolgt unentgeltlich. Die aktuellen Entgelte für Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem aktuellen Preisaushang und Preis- und Leistungsverzeichnis. Die jeweils gültigen Zinssätze und Entgelte werden im Internet bekannt gegeben und können durch Download oder Ausdruck abgerufen oder telefonisch erfragt werden. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden verursachte besondere Auslagen (z. B. Porto, Telefon- und Faxgebühren etc.) in Rechnung zu stellen.

Weitere vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten: Zinseinkünfte sind steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Kosten, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden z. B. eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti hat der Kunde selbst zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten: Darüber hinaus gehende Telekommunikationskosten werden seitens der Bank nicht in Rechnung gestellt.

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt.

A. II. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Informationen zum Zustandekommen des Kontoertrages im Fernabsatz für

- das Tele-Konto
- das Tele-Konto "Online"
- das Tele-Konto "Plus"

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines Kontoertrages ab, indem er den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Eröffnung eines Kontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist außerdem die abschließende Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung. Der Kontoertrag kommt zustande, wenn die Bank das gewünschte Konto für den Kunden – gegebenenfalls nach

der erforderlichen Identitätsprüfung – einrichtet und ihm ein Bestätigungsschreiben darüber zugeht.

- das Festgeld
- das Tele-Konto "DoppelPlus"

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines Kontoertrages ab, indem er den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Eröffnung eines Kontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist außerdem die abschließende Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung und der Eingang des Anlagebetrages bei der Bank. Der Kontoertrag kommt zustande, wenn die Bank das gewünschte Konto für den Kunden – gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung – einrichtet und ihm ein Bestätigungsschreiben darüber zugeht.

A. III. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SKG BANK AG, Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken
Telefax: 0681 857-1078 oder E-Mail: info@skgbank.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

B. Allgemeine Bedingungen zu den Anlagekonten

(Gelten ergänzend zu den speziellen Produktbedingungen von Tele-Konto, Tele-Konto "Online", Tele-Konto "Plus", Tele-Konto "DoppelPlus", Festgeld)

1. Die Anlagekonten werden nur auf den Namen einer Privatperson und nur für eigene Rechnung des Kontoinhabers geführt.
2. Die Anlagekonten sind nicht für die Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Scheckziehungen, Lastschriftinzugsverfahren) zugelassen und nehmen nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Sie dienen ausschließlich der Ansammlung/Anlage von Vermögen. Einzahlungen sind durch Inlandsüberweisungen, Scheckgutschriften, Bareinzahlung bei anderen Banken möglich. Vermögenswirksame Leistungen können nicht auf Anlagekonten eingezahlt werden, die Bank behält sich deshalb die Rückgabe von Zahlungseingängen vor, die als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnet sind.
3. Mit dem Kontoinhaber wird ein persönliches Geheimwort und ein Auszahlungskonto (Referenzkonto), das auf den Namen des Kontoinhabers bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden muss, vereinbart, das für alle seine Konten gilt. Der Kontoinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte von dem Geheimwort keine Kenntnis erlangen. Das Geheimwort darf nur in Bezug zu den Anlagekonten und nur bei Benutzung der für den Telefonservice bekannt gegebenen Telefonnummer verwandt werden. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Geheimwort unberechtigten Dritten zugänglich geworden ist, hat der Kontoinhaber unverzüglich die Änderung des Geheimworts herbeizuführen bzw. das Konto sperren zu lassen.
4. Zur Inanspruchnahme der Anlagekonten kann der Kontoinhaber sich des bei der Cosmos Finanzservice GmbH und der SKG BANK AG eingerichteten Telefonservice bedienen, indem er telefonisch unter Angabe seines persönlichen Geheimworts entsprechende Weisungen bzw. Aufträge erteilt. Verfügungen über Guthaben auf Anlagekonten können telefonisch unter Angabe des persönlichen Geheimworts und der Kontonummer oder schriftlich ausschließlich als Überweisungsaufträge zu Gunsten des mit der Bank vereinbarten Referenzkontos oder sonstiger bei der Bank unterhaltenen Anlagekonten des Kontoinhabers ausgeführt werden. Dies gilt nicht für das Tele-Konto "Online", bei dieser Kontoform sind alle Aufträge und Weisungen online auszuführen.
5. Der Kontoinhaber hat alle Aufträge vollständig und unmissverständlich zu erteilen, insbesondere die wesentlichen Angaben zur Durchführung des Auftrags anzugeben.

ben. Zur Sicherung aller Beteiligten können alle Telefongespräche aufgezeichnet und 3 Monate aufbewahrt werden. Aufträge zur Änderung des Referenzkontos und des Geheimwortes sind ausschließlich schriftlich zu erteilen.

6. Die Durchführung der erteilten Aufträge und Weisungen zu den Anlagekonten werden schriftlich (z. B. im Kontoauszug) oder online bestätigt und sind vom Kontoinhaber auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.
7. Für Guthaben von 500.000,- € und mehr behält sich die Bank eine individuelle Vereinbarung des Zinssatzes mit dem Kontoinhaber vor.
8. Der Kontoinhaber haftet für Schäden und Nachteile, die daraus entstehen, dass er ihn treffende vertragliche Pflichten schuldhaft nicht oder unzureichend beachtet hat. Der Kontoinhaber haftet insbesondere für alle Schäden und Nachteile, die durch eine von ihm zu vertretende unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des Geheimworts entstehen oder durch die Weitergabe des persönlichen Geheimworts an einen unberechtigten Dritten. Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung von Faxeaufträgen Möglichkeiten eines Missbrauchs eröffnen. Die Bank führt daher die Aufträge auf Risiko des Kunden aus, wenn die Unterschriften und die äußeren Gegebenheiten des Auftrags im Gesamterscheinungsbild den Eindruck erwecken vom Kunden zu stammen (gilt nicht für die Änderung des Referenzkontos und Geheimwortes). Die Bank übernimmt keine Haftung für die dem Kunden durch diese Handhabung der Faxeaufträge entstehenden Schäden. Die Bank haftet bei der Erfüllung vertragswesentlicher Pflichten für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet die Bank nur für grobes Verschulden. Hat zur Entstehung eines Schadens oder Nachteils ein schuldhaftes Verhalten sowohl des Kontoinhabers als auch der Bank beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben (§ 254 BGB).

9. Sonstige Rechte und Pflichten der Bank und des Kontoinhabers:

Diese Bedingungen für das Einlagengeschäft und das dem Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zugehende Bestätigungsschreiben enthalten die für die gewählte Produktart maßgeblichen Vertragsbestandteile. Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber sind in den AGB der Bank beschrieben. Daneben gelten die folgenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten:

- Bedingungen für die Kommunikation mit der Bank
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und sind auf unseren Internetseiten durch Download oder Ausdruck abrufbar. Auf Wunsch werden die Bedingungen auch vor Antragstellung zugesandt.

10. Alle Änderungen im Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und der Bank sowie die Übertragung von Rechten an der Einlage bedürfen der Schriftform. Auf Grund der Übertragung oder Verpfändung der Sparerkunde/des letzten Kontoauszuges allein kann kein Anspruch auf die Einlage begründet werden.

C. Spezielle Bedingungen zu den einzelnen Produktarten

C. I. Tele-Konto

1. Das Tele-Konto wird in laufender Rechnung geführt und ist täglich fällig (Kontokorrent).
2. Die Erstanlage beträgt 1,- €. Einzahlungen in beliebiger Höhe und Verfügungen in Höhe des Guthabens sind jederzeit möglich. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tele-Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.
3. Die Verzinsung des Guthabens erfolgt zu den bei der Bank jeweils gültigen Konditionen. Der Zinssatz ist variabel und kann von der Bank entsprechend den Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festgesetzt werden. Eine Änderung des Zinssatzes tritt auch für bestehende Tele-Konten ohne schriftliche Mitteilung an dem von der Bank festgesetzten Datum in Kraft. Die jeweils aktuellen Konditionen können im Rahmen des Telefonservice erfragt werden und werden im Internet bekannt gegeben.
4. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Gutschrift und endet mit dem der Abbuchung vorhergehenden Kalendertag. Die aufgelaufenen Zinsen werden am 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften auf dem Tele-Konto gutgeschrieben, dem Kapital zugeschlagen und ab dem jeweiligen Tag der Gutschrift mitverzinst. Bei Auflösung des Kontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben. Bei der Zinsberechnung wird der Monat mit 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
5. Für das Tele-Konto wird, soweit Umsätze getätigt wurden, jeweils zum Monatsende ein Kontoauszug erstellt und an den Kontoinhaber versandt. Wurden keine Umsätze getätigt, wird vierteljährlich zum Monatsende ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber zugesandt, der den Rechnungsabschluss ausweist. Die aus dem Kontoauszug bzw. Rechnungsabschluss ersichtlichen Daten hat der Kontoinhaber sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.
6. Zahlung und Erfüllung des Vertrages: Der Kontoinhaber kann zur schnellstmöglichen Nutzung der Top-Zinssätze den Anlagebetrag bereits vor Kontoeröffnung auf das im Kontoeröffnungsantrag genannte Konto Nr. 9340703017 der SKG BANK AG, BLZ 59052020 unter Angabe seines Namens und des jeweiligen Verwendungszwecks (Tele-Konto) überweisen. Nach Kontoeröffnung kann er jederzeit

Beträge in beliebiger Höhe direkt auf sein Tele-Konto einzahlen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Einrichtung des Anlagekontos, Entgegennahme sowie Gutschrift der Anlagebeträge mit Wertstellung Eingangstag bei der Bank, Ausstellung eines monatlichen Kontoauszuges, sofern ein Umsatz erfolgte (ohne Umsatz 1/4-jährlich zum Monatsende mit dem Rechnungsabschluss) und Gutschrift der Zinsen unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften.

7. Der Kontovertrag kann vom Kontoinhaber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Im Übrigen gelten die in Nr. 26 der AGB der Bank für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

8. Es gibt keine Mindestlaufzeit des Vertrages.

C. II. Tele-Konto "Online"

1. Das Tele-Konto "Online" wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt und ist täglich fällig (Kontokorrent).
2. Das Tele-Konto "Online" kann nur für eine volljährige Privatperson (mindestens 18 Jahre) und nur für eigene Rechnung des Kontoinhabers eröffnet werden.
3. Es gelten die Bedingungen Punkt C.I. Nr. 2, 3, 4 analog dem Tele-Konto.
4. Die Tele-Konten "Online" sind nicht für die Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Scheckziehungen, Lastschrifteinzugsverfahren) zugelassen und nehmen nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Sie dienen ausschließlich der Ansammlung/Anlage von Vermögen. Verfügungen von Guthaben auf Tele-Konten "Online" können ausschließlich als Überweisungsaufträge online zu Gunsten des mit der Bank vereinbarten Referenzkontos oder sonstiger bei der Bank unterhaltenen Anlagekonten des Kontoinhabers ausgeführt werden. Bei nicht zulässigen Zahlungsverkehrs-Transaktionen ist die Bank berechtigt das Konto zu kündigen oder in ein Tele-Konto ohne Online-Kontoführung mit dem dafür gültigen Zinssatz umzustellen. In diesem Fall gelten die Bedingungen des Tele-Kontos (Punkt C. I. der Geschäftsbedingungen).
5. Informationen und Überweisungen/Kontoüberträge können nur über das Online-Banking der Bank abgefragt bzw. durchgeführt werden. Bei Störungen des Online-Banking-Systems können Informationen und Überweisungen/Kontoüberträge auch telefonisch mit Geheimwort abgefragt/in Auftrag gegeben werden. Werden Informationen oder Überweisungen/Kontoüberträge nicht über das Online-Banking der Bank abgefragt/durchgeführt, obwohl das Online-Banking System zur Verfügung steht, ist die Bank berechtigt, das Konto als Tele-Konto ohne Online-Kontoführung mit dem dafür gültigen Zinssatz weiterzuführen. In diesem Fall gelten die Bedingungen des Tele-Kontos (Punkt C. I. der Geschäftsbedingungen).
6. Bedingungen zur Nutzung des elektronischen Kontoauszuges
 - 6.1. Übermittlung der Kontodaten
Dem Kunden werden seitens der Bank die angefallenen Umsätze, Kontostände sowie Rechnungsabschlüsse und die sonstigen Mitteilungen seines Tele-Kontos „Online“ einmalig elektronisch zur Verfügung gestellt. Eine Bereitstellung dieser elektronischen Daten erfolgt bis zur Erstellung eines papierhaften Zwangskontoauszuges (zurzeit nach 90 Tagen), der unter Berechnung der Portokosten per Post an den Kontoinhaber versandt wird. Der Kunde erteilt der Bank die Erlaubnis, die jeweils für die Zusendung anfallenden Preise gemäß dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis von seinem Konto abzubuchen.
 - 6.2. Verzicht des Kunden auf papierhafte Kontoauszüge
Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung seiner Kontoauszugdaten; d.h. er erhält keine papierhaft bedruckten Kontoauszüge mehr, da die Rechnungslegung ausschließlich in Form des elektronischen Kontoauszuges erfolgt. Sofern der Kunde Duplikate seiner Kontoauszüge benötigt, müssen diese nachgestellt werden. Die Nacherstellungen sind gesondert zu vergüten. Hierfür wird ein Preis entsprechend dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank berechnet. Der Kunde erteilt der Bank die Erlaubnis, die jeweils für die Nacherstellung anfallenden Preise von seinem Konto abzubuchen.
 - 6.3. Anerkennung von Kontoauszügen
Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine Gewähr für die Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen durch Dritte, insbesondere durch Behörden und Finanzbehörden, übernimmt. Ansprüche jeglicher Art gegen die Bank infolge der Nichtanerkennung der elektronischen Kontoauszüge sind ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, selbst die aus seiner Sicht notwendigen Informationen für die Anerkennung der Kontoauszüge durch Dritte einzuholen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er die ihm zur Verfügung gestellten elektronischen Kontoauszüge auf einem zur Archivierung geeigneten Medium sichert. Die Nutzung des Online-Banking oder einer weiterverarbeitenden Software von verschiedenen Orten oder durch Zugriffe des Kontoinhabers und/oder des Kontobevollmächtigten auf den elektronischen Kontoauszug kann zu einer verteilten Datenhaltung führen.
 - 6.4. Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Kontoauszuges
Der Abruf des elektronischen Kontoauszuges kann über die Homepage der Bank oder durch die Nutzung einer Online-Banking-Software (im weiteren „Software“ genannt) erfolgen.
Um die Funktion „Elektronischer Kontoauszug“ mit einer Software zu nutzen, muss die Software folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Beim Einsatz der Software wird der Name der Bank auf dem elektronischen Kontoauszug sichtbar.
 - Beim Einsatz der Software wird der Name des Kontoinhabers auf dem elektronischen Kontoauszug sichtbar.

Es gibt Software, die nicht die maximale Anzahl von 14 Verwendungszweckzeilen je Umsatz auf dem Kontoauszug darstellen kann. Wird daher seitens des Kunden festgestellt, dass ein Verwendungszweck nicht vollständig übermittelt wird, ist die eingesetzte Software für das Verfahren des elektronischen Kontoauszuges nicht geeignet.

Hat der Kunde in der Grundeinstellung der Software seinen Namen einzugeben, so ist er verpflichtet, seinen richtigen Namen einzusetzen.

- Zahlung und Erfüllung des Vertrages: Der Kontoinhaber kann zur schnellstmöglichen Nutzung der Top-Zinssätze den Anlagebetrag bereits vor Kontoeröffnung auf das im Kontoeröffnungsantrag genannte Konto Nr. 9340703017 der SKG BANK AG, BLZ 590 520 20 unter Angabe seines Namens und des jeweiligen Verwendungszwecks (Tele-Konto "Online") überweisen. Nach Kontoeröffnung kann er jederzeit Beträge in beliebiger Höhe direkt auf sein Tele-Konto „Online“ einzahlen und das Konto ausschließlich im Online-Banking der Bank nutzen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Einrichtung des Anlagekontos, Freischaltung des Kunden für die Nutzung des Online-Banking und den elektronischen Kontoauszug, Zusendung der notwendigen PIN- und TAN-Nummern, Entgegennahme sowie Gutschrift der Anlagebeträge mit Wertstellung Eingangstag bei der Bank, Übermittlung der Kontodaten (Umsätze, Kontostände sowie Rechnungsabschlüsse) per elektronischem Kontoauszug und Gutschrift der Zinsen unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften.

8. Der Kontovertrag kann vom Kontoinhaber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Im Übrigen gelten die in Nr. 26 der AGB der Bank für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

- Es gibt keine Mindestlaufzeit des Vertrages.

C. III. Tele-Konto "Plus"

- Die Bank richtet dem Kontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Tele-Konto „Plus“ als Sparkonto ein (Sparverkehr/Loseblatt-System).
- Zum Nachweis aller Gutschriften und Belastungen werden dem Kontoinhaber Sparkontoauszüge zugesandt, die als Sparurkunde im Sinne der Vorschriften für den Sparverkehr gelten (Loseblatt-Sparbücher). Maßgebliche Sparurkunde ist jeweils der zuletzt erteilte Sparkontoauszug.
- Die Bank ist berechtigt, mehrere Buchungen in einem Sparkontoauszug zusammenzufassen. Der in ihm ausgewiesene Kontostand kann sich durch weitere Buchungen verändert haben.
- Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust der Bank unverzüglich mitzuteilen. Bei Belastungen ist die Bank berechtigt, die Sparurkunde zurückzufordern.
- Einzahlungen in beliebiger Höhe sind jederzeit möglich. Verfügungen sind im Rahmen der Kündigungsregelungen bis zur Mindestanlage von 1,- € möglich.
- Die Verzinsung des Guthabens erfolgt zu den bei der Bank jeweils gültigen Konditionen. Der Zinssatz ist variabel und kann von der Bank entsprechend den Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festgesetzt werden. Eine Änderung des Zinssatzes tritt auch für bestehende Sparguthaben ohne schriftliche Mitteilung an dem von der Bank festgesetzten Datum in Kraft. Die jeweils aktuellen Konditionen können telefonisch erfragt werden und werden im Internet bekannt gegeben.
- Die Zinsen werden am 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften auf dem Konto gutgeschrieben und zu den vereinbarten Konditionen verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Der Kunde kann über die Zinsen ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der vereinbarten Kündigungsregelung. Bei Auflösung des Kontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.
- Bei einer Kündigung kann der zur Rückzahlung gekündigte Betrag ab dem bestätigten Kündigungstermin für 4 Wochen kostenfrei verfügt werden. Wird kein zusätzlicher Auftrag zur Überweisung oder Auflösung des Kontos erteilt bzw. keine neue Kündigungsfrist vereinbart, wird das Sparkonto wie bisher weitergeführt.

9. Das Tele-Konto "Plus" kann vom Kontoinhaber jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, können innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung verfügt werden (Freibetrag). Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Bank gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfälligkeitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgelts oder der jeweiligen Vorschusszinssatz ergibt sich aus dem Preisaushang/Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank und kann telefonisch erfragt werden. Im Übrigen gelten die in Nr. 26 der AGB der Bank für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

- Zahlung und Erfüllung des Vertrages: Der Kontoinhaber kann zur schnellstmöglichen Nutzung der Top-Zinssätze den Anlagebetrag bereits vor Kontoeröffnung auf das im Kontoeröffnungsantrag genannte Konto Nr. 9340703017 der SKG BANK AG, BLZ 59052020 unter Angabe seines Namens und des jeweiligen Verwendungszwecks (Tele-Konto "Plus") überweisen. Nach Kontoeröffnung kann er

jederzeit Beträge in beliebiger Höhe direkt auf sein Tele-Konto "Plus" einzahlen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Einrichtung des Sparkontos, Entgegennahme sowie Gutschrift der Anlagebeträge mit Wertstellung Eingangstag bei der Bank, Ausstellung eines Kontoauszuges nach jedem Umsatz und Gutschrift der Zinsen unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften.

- Es gibt keine Mindestlaufzeit des Vertrages.

C. IV. Tele-Konto "DoppelPlus"

- Die Bank richtet dem Kontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Tele-Konto "DoppelPlus" als Sparkonto ein (Sparverkehr/Loseblatt-System).
- Die Mindestanlage beträgt 5.000,- €. Die Einzahlung des Anlagebetrages hat innerhalb von 5 Tagen nach Antragstellung zu erfolgen. Die Festzinsvereinbarung wird zu den am Eingangstag des Anlagebetrages bzw. des Anlageauftrages (bei bestehenden Konten / Verlängerung) bei der Bank gültigen Konditionen getroffen. Das Guthaben wird während des gewählten Anlagezeitraums (1 bis maximal 5 Jahre) mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz fest verzinst.
- Die Zinsen werden am 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften dem Tele-Konto „DoppelPlus“ gutgeschrieben und zu den vereinbarten Konditionen verzinst.
- Die Festzinsvereinbarung gilt unter der Voraussetzung, dass der bei Vertragsabschluss ausgewiesene Kontostand nicht um mehr als 50 % über- (Höchstguthaben) bzw. unterschritten (Mindestguthaben) wird.
- Zuzahlungen sind in Form von weiteren Kapitaleinzahlungen und den jährlichen Zinsgutschriften bis maximal 50 % des bei Vertragsabschluss ausgewiesenen Kontostands zugelassen. Wird das Höchstguthaben z.B. durch eine Zinsgutschrift überschritten, hat der Kontoinhaber den das Höchstguthaben übersteigenden Betrag unverzüglich nach Gutschrift ab zu verfügen.
- Der Betrag, der das Höchstguthaben übersteigt, wird bis zur Abverfügung durch den Kontoinhaber mit einem Zinssatz von 1 % p.a. verzinst.
- Verfügungen sind bis zum bei Vertragsabschluss festgelegten Mindestguthaben im Rahmen der vereinbarten Kündigungsregelung möglich. Das Mindestguthaben darf die Mindestanlage von 5.000,- € nicht unterschreiten.
- Wird das Mindestguthaben mit Zustimmung der Bank unterschritten endet die Festzinsvereinbarung. Für die Restlaufzeit der Festzinsvereinbarung werden Vorschusszinsen in Höhe von 25 % des vereinbarten Festzinssatzes auf Basis des Mindestguthabens berechnet.

9. Die Kündigungsfrist für Teilverfügungen bis zum Mindestguthaben und vor Rückzahlung des Guthabens bei Ablauf der Festzinsvereinbarung beträgt 3 Monate. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, können innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung bis zum vereinbarten Mindestguthaben verfügt werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Bank einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfälligkeitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Höhe ergibt sich aus dem Preisaushang / Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank und kann telefonisch erfragt werden. Wird das Mindestguthaben mit Zustimmung der Bank unterschritten, endet die Festzinsvereinbarung. Für die nicht eingehaltene Restlaufzeit der Festzinsvereinbarung sind Vorschusszinsen in Höhe von 25 % des vereinbarten Festzinssatzes auf Basis des Mindestguthabens sofort fällig und werden dem Konto, das als Tele-Konto „Plus“ weitergeführt wird, belastet. Im Übrigen gelten die in Nr. 26 der AGB der Bank für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

- Ergänzend gelten die Bedingungen (Punkt C.III. Nr. 2, 3, 4, 7, 8) für das Tele-Konto "Plus".
- Liegt der Bank bis zum Ablauftag der Festzinsvereinbarung kein neuer Auftrag vor, wird das Konto zu dem dann gültigen Zinssatz und den aktuellen Bedingungen für das Tele-Konto "Plus" weitergeführt.
- Zahlung und Erfüllung des Vertrages: Die Einzahlung des Anlagebetrages hat innerhalb von 5 Tagen nach Antragstellung durch den Kunden auf das im Kontoeröffnungsantrag genannte Konto Nr. 9340703017 der SKG BANK AG, BLZ 59052020 unter Angabe seines Namens, des jeweiligen Verwendungszwecks (Tele-Konto "DoppelPlus") und der Dauer der Festzinsvereinbarung (1, 3 oder 5 Jahre) zu erfolgen.
Nach Eingang des Anlagebetrages wird das Tele-Konto "DoppelPlus" für den Kunden mit der gewünschten Festzinsvereinbarung eröffnet. Dem Kunden geht darüber eine Bestätigung mit den Rahmenbedingungen der Festzinsvereinbarung zu. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Einrichtung des Sparkontos, Entgegennahme sowie Gutschrift der Anlagebeträge mit Wertstellung Eingangstag bei der Bank, Ausstellung eines Kontoauszuges nach jedem Umsatz und Gutschrift der Zinsen unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften.
- Die Mindestlaufzeit des Vertrages entspricht der vom Kunden gewählten Laufzeit für die Festzinsvereinbarung.

C. V. Festgeld (Termingeld-Anlage)

- Das Festgeldkonto ist eine Einmalanlage mit garantiertem Festzins und Festlaufzeit. Verfügungen und Zuzahlungen sind während der Laufzeit nicht möglich.
- Das Festgeld kann nur für eine volljährige Privatperson (mindestens 18 Jahre) und nur für eigene Rechnung des Kontoinhabers eröffnet werden.

3. Die Mindestanlage beträgt 5.000 €. Die Verzinsung beginnt mit der Gutschrift des Anlagebetrages zu den am Eingangstag bei der Bank gültigen Konditionen. Der Kontoinhaber erhält eine Anlagebestätigung mit Angabe des Anlagebetrages, der Laufzeit und des Zinssatzes.
4. Die Zinsgutschrift erfolgt am Ende der Festlaufzeit unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften. Der Kontoinhaber erhält hierüber eine Abrechnung, die als Rechnungsabschluss gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient.
5. Für das Festgeld ist zusätzlich ein Tele-Konto oder ein Tele-Konto „Online“ als Verrechnungskonto zu führen. Bei Ablauf der Festlaufzeit wird der Anlagebetrag zzgl. der Zinsen dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
6. Bietet die Bank zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Festgeldes weitere Festgelder an, kann der Kontoinhaber telefonisch mit Geheimwort oder schriftlich einen neuen Auftrag zur Festgeldanlage erteilen. Der vereinbarte Anlagebetrag wird vom Verrechnungskonto auf das bereits eröffnete Festgeldkonto übertragen und der Kontoinhaber erhält eine Anlagebestätigung mit Angabe des Anlagebetrages, der Laufzeit und des Zinssatzes.

7. Eine Kündigung während der Laufzeit des Festgeldes ist ausgeschlossen.

8. Zahlung und Erfüllung des Vertrages: Der Kontoinhaber kann zur schnellstmöglichen Nutzung des Top-Zinssatzes den Anlagebetrag bereits vor Kontoeröffnung auf das im Kontoeröffnungsantrag genannte Konto Nr. 9340703017 der SKG BANK AG, BLZ 590 520 20 unter Angabe seines Namens und des jeweiligen Verwendungszwecks (Festgeld) überweisen. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Einrichtung des Anlagekontos, Entgegennahme sowie Gutschrift der Anlagebeträge mit Wertstellung Eingangstag bei der Bank, Ausstellung einer Anlagebestätigung und Gutschrift der Zinsen unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften.
9. Guthaben auf Festgeldkonten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

D. Bedingungen für Online-Banking

1. Leistungsangebot

- (1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.
- (2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.
- (3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel. Eine Änderung dieser Mitel kann der Konto-/Depotinhaber mit seiner Bank gesondert vereinbaren. Bevollmächtigte können nur eine Herabsetzung vereinbaren.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Die TAN beziehungsweise die elektronische Signatur können dem Teilnehmer auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:

- auf einer Liste mit einmal verwendbaren TAN,
- mittels eines TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte oder eines anderen elektronischen Geräts zur Erzeugung von TAN ist (chipTAN),
- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (smsTAN),
- auf einer Chipkarte mit Signaturfunktion oder
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.

3. Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- der Teilnehmer die Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung und seine PIN oder elektronische Signatur übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN oder elektronische Signatur) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungsmitel ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking zur Verfügung stellen.

6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur im Rahmen einer Auftragserteilung über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- a) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- b) Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- c) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- d) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- e) Die PIN und der Nutzungscode für die elektronische Signatur dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.

- f) Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste nicht mehr als eine TAN verwenden.
- g) Beim smsTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht für das Online-Banking genutzt werden.

7.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über eine gesondert mitgeteilte Telefonnummer aufgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt – den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder

– das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Authentifizierungsinstruments

(1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscod für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Authentifizierungsinstrumente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltpflichten nach diesen Bedingungen gehandelt hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltpflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

a) den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),

b) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 a),

c) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1 Satz 1),

d) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 c),

e) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 d),

f) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 e),

g) mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 f),

h) beim smsTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 g).

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Konto-/Depotinhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Allgemeines

1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden bei Vertragsabschluss (etwa bei Kontoeröffnung) oder bei Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

2. Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Angebot der Bank

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

(2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Abweichende Vereinbarungen

Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten.

3. Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemeingehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige dem Kreditinstitut anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

4. Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Bank bekanntgegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online Banking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

5. Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweise

Nach dem Tode des Kunden kann die Bank zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

(2) Leistungsbefugnis der Bank

Die Bank ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekanntgeworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

6. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

7. Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online Banking), auf diesem Wege zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

8. Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

9. Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder andere Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus dem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften, Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

10. Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen, oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

11. Aufrechnung und Verrechnung

(1) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die Bank nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Verrechnung durch die Bank

Die Bank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlichen Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

12. Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

13. Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14. Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

15. Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

16. Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Täglich fällige Gelder werden mit dem jeweiligen Zinssatz, den die Bank für Einlagen dieser Art zahlt, verzinst; dieser Zinssatz wird durch den Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsrechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

17. Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverhältnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte und sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffenen Kreditvereinbarungen innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angegeben werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird in die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

18. Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

19. Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

20. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online Banking), auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekanntgegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Procura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Bank bekanntzugeben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) Verwendung von Vordrucken

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschriftverkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die von der Bank zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungs-

abschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

21. Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben).

Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst aus gegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

22. Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekanntgewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mißhaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt.

Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

23. Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben.

Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

24. Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

25. Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrundeliegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

26. Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit

fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das bürgerliche Gesetzbuch zwingendes Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

27. Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Einlagensicherung

28. Schutz der Einlagen

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“ genannt) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (im Folgenden „Entschädigungseinrichtung“ genannt) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten. Hierzu zählen insbesondere Sicht-, Termin- und Spareinlagen. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung über. Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder der Entschädigungseinrichtung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember

² International Bank Account Number

³ Bank Identifier Code

Preis- und Leistungsverzeichnis

Auszug für Anlagekonten

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr für Privatkunden	Preise in €
Kontoführung	frei
Zusendung von regulären Kontoauszügen	frei
Zusendung von Zwangskontoauszügen bei Online-Kontoführung (zurzeit nach 90 Tagen)	Porto
Vorschusszinsen/Vorfälligkeitsentgelt für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen (Tele-Konto "Plus", Tele-Konto "DoppelPlus") Hinweis: Von Spareinlagen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu 2.000,- € für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats verfügt werden.	1/4 des jeweils geltenden Zinssatzes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zzgl. ggf. einer Kündigungssperrfrist
Ersatzkontoauszug / Duplikatserstellung z. B. Beleg	11,00
Ermittlung Kundenadresse (ohne Anfrage Einwohnermeldeamt)	5,00
Ermittlung Kundenadresse (mit Anfrage Einwohnermeldeamt)	20,00
Saldenbestätigung / sonstige manuelle Kontobestätigung	10,00
Jahressteuerbescheinigung	frei
Jahresbescheinigung nach § 24 c EStG	frei
Zinsbescheinigung auf Anforderung über einen länger als 2 Jahre zurückliegenden Zeitraum pro Jahr	20,00
Zinsüberprüfung / Korrektur Kapitalertragsteuer (je Zinsertrag nur im lfd. Jahr möglich)	10,00
Eilüberweisungen	15,00
Überweisungsrückruf	6,00

Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungsverkehr (Inland) für Privatkunden

1. Überweisungsausgänge

a) **Ausführungsfrist:** Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

Überweisungsart	Ausführungsfrist in Bankgeschäftstagen ¹
Überweisung in Euro an ein anderes Kreditinstitut	binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten
Überweisung in Euro innerhalb der Bank (Hausüberweisung)	binnen eines Bankgeschäftstages auf das Konto des Begünstigten
Überweisung in Euro an eine andere Haupt- oder Zweigstelle der Bank in Deutschland	binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die nach Nr. II. 1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden ist.

- b) **Entgelte:** Die Kontoführung ist kostenfrei. Eilüberweisungen siehe oben.
 c) **Wertstellung:** Tag des Zahlungsausgangs bei der kontoführenden Bank

2. Überweisungseingänge

- a) **Gutschrift auf Konto des Begünstigten:** maximal ein Bankgeschäftstag¹ nach Eingang des Überweisungsbetrages bei der kontoführenden Bank
 b) **Wertstellung:** Tag des Zahlungseingangs bei der kontoführenden Bank

¹ Bankgeschäftstage sind Werktage, an denen alle an der Ausführung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende (§ 676 a Abs. 2 BGB).

Hinweis zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren für Privat- und Geschäftskunden

Bei Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten **1. über rechtliche Fragen der Ausführung und Gutschrift von Überweisungen** und **2. zwischen Kunden, die als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB anzusehen sind, und dem Kreditinstitut aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h BGB** kann sich der Kunde an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main.

Für in diesem Auszug des Preis- und Leistungsverzeichnisses nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte gemäß Nr. 17 Abs. 2 AGB nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

Der Kunde trägt gemäß Nr. 17 Abs. 3 AGB alle Auslagen, die die Bank für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (insbesondere für Ferngespräche, Porto) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden.

Das vollständige Preis- und Leistungsverzeichnis für alle Produkte der Bank und der Preisaushang sind im Internet durch Download oder Ausdruck abrufbar. Auf Wunsch werden sie auch vor Antragstellung zugesandt.